

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WESENDORF

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wesendorf".
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Wesendorf.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Wesendorf zeigt geteilt von Silber und Blau, oben nach unten flachwinklig erweitert, ein rechtsgewendeten schwarzen Birkhahn mit roter Rose, unten zwei schräggestellte silberne Eichenblätter mit zwei hängenden silbernen Eichen.

(2) Die Flagge trägt in Streifen die Farben Blau und Weiß und ist mit dem Wappen der Gemeinde Wesendorf belegt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Wesendorf und die Umschrift:

"Gemeinde Wesendorf".

(4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig, die nur in besonders repräsentativen Angelegenheiten erteilt werden darf.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,- Euro nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die ihren Sitz in der Vertretung aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die 1. Stellvertretende/n Bürgermeister/in und bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

(2) Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beauftragt der Rat mit der allgemeinen Stellvertretung (allgemeiner Verwaltungsvertreter) eine/n Beschäftigten der Gemeinde, eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn, wenn sie/er dem zustimmt, oder eine/n Beschäftigte/n der Samtgemeinde.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wesendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin, bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch

Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse

(1) Die Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung und von Zuhörern mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nicht zulässig. Tonaufnahmen zur Fertigung des Protokolls gemäß § 68 NKomVG sind zulässig.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Satzungen und Verordnungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Gemeindetafel veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

(5) Die Gemeindetafeln befinden sich

im Ortsteil Wesendorf: In der Möldersstraße, gegenüber Stollbrockring
 Am Rathaus, Ecke Wiesenstraße
 In der Goethestraße, am Lidl-Markt
 Eckernkamp, Ecke Gifhorner Straße
 An der Kirche, Alte Heerstraße
 Blumenstraße, Ecke Tulpenweg

im Ortsteil Westerholz: Hauptstraße, an der ehemaligen Schule

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.01.2017 außer Kraft.

Wesendorf, den 08.02.2022

Schulz
Bürgermeister